



Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Koalitionsvertrag Abschlagsfreie Altersrente nach 45 Beitragsjahren

Sachstand:

Wie bekannt, haben CDU/CSU und SPD am 27.11.2013 den Koalitionsvertrag zur Begründung einer großen Koalition für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geschlossen.

Im Rahmen dessen haben die Vertragsparteien zum Rentenrecht u. a. vereinbart, ab 01.07.2014 einen abschlagsfreien Rentenzugang mit 63 Jahren zu ermöglichen.

Nunmehr häufen sich die Nachfragen von Beschäftigten, die zu den rentennahen Jahrgängen zählen, zu welchen Konditionen sie in den nächsten Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Wegen diesen Nachfragen zu dem beabsichtigten neuen Rentenzugang geben wir nachfolgende Informationen und Hinweise für die Rechtsberatungspraxis „vor Ort“.

Der Wortlaut des Koalitionsvertrages:

„Langjährig Versicherte, die durch 45 Beitragsjahre (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit) ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, können ab dem 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen. Das Zugangsalter, mit dem der abschlagsfreie Rentenzugang möglich ist, wird schrittweise parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben.“
(Nr. 2.3 „Soziale Sicherheit“, Koalitionsvertrag)

Erläuterungen:

Damit haben die Koalitionsparteien die Absicht bekundet, für eine gewisse Zeit wieder die Möglichkeit zu eröffnen, vor Erreichen der Regelaltersgrenze abschlagsfrei eine Altersrente beanspruchen zu können. Voraussetzung soll sein:

- ✓ die Vollendung des 63. Lebensjahres,

- ✓ die Zurücklegung von 45 Beitragsjahren (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit),
- ✓ frühester Beginn 1. Juli 2014.

Bei der hier vorgelegten Formulierung handelt es sich um politische Absichtserklärungen und nicht um ein Gesetz. Damit müssen eine Reihe rentenrechtlicher Fragen offen bleiben. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:

Erstens: Wer kann ab 2014 ohne Abschläge gehen?

Die Formulierung kann nur so verstanden werden, dass erstmals der Jahrgang 1951 den abschlagsfreien Zugang nutzen können soll. Dieser Jahrgang vollendet im Jahr 2014 das 63. Lebensjahr.

Zweitens: Was ist gemeint, wenn von der Anhebung des Zugangsalters die Rede ist?

Für spätere Jahrgänge soll der abschlagsfreie Zugang wieder bis zum 65. Lebensjahr ansteigen. In welchen Schritten dieser Anstieg rentenrechtlich organisiert wird, ist aber offen und bleibt dem Gesetzgebungsverfahren überlassen.

Drittens: Was ist mit dem Jahrgang 1951? Können die abschlagsfrei 2014 raus?

Selbst für den Jahrgang 1951 braucht es eine konkrete rentenrechtliche Regelung, die sicherstellt, dass die Betroffenen auch tatsächlich mit 63 plus null Monaten raus können. Denn der Altersanstieg für den Jahrgang 1951 beträgt im Rahmen der „Rente mit 67“ bereits plus 5 Monate.

Viertens: Was sind Beitragszeiten?

Nach geltendem Recht sind das Zeiten, in denen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge für eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt worden sind oder Beiträge wegen des Bezuges einer Lohnersatzleistung. Aber auch Beiträge wegen Kindererziehungszeiten, Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienste, Beiträge wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege, oder wenn Beiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (§55 SGB VI). Offen bleibt, ob all diese Zeiten für die angedachte Rentenzugangsart gelten sollen.

Fünftens: Was ist, wenn der Anstieg auf 65 erreicht ist?

Die Vereinbarung lässt auch offen, ob dann, wenn der Anstieg auf das 65. Lebensjahr wieder erreicht ist, die Zugangsbedingungen, wie in der angedachten Neuregelung, auch für die besonders langjährig Versicherten mit 45 Beitragsjahren inklusive Arbeitslosigkeit genügen sollen. Oder ob dann wieder die schärferen Zugangsbedingungen der heutigen Rente für besonders langjährig Versicherte aufleben (siehe nachfolgend unter 2.).

Die derzeitigen Altersrentenzugangsmöglichkeiten ohne Abschläge:

Derzeit gibt es für Altersrenten ohne Abschläge drei Zugangsmöglichkeiten:

1. Rente für schwerbehinderte Menschen
Wer keinen Vertrauensschutztatbestand erfüllt, aber als Schwerbehinderter anerkannt ist (GdB 50) und vor dem 01.01.1952 geboren wurde, kann Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch nehmen, sofern die Wartezeit erfüllt ist (35 Versicherungsjahre).
Für schwerbehinderte Menschen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind und keinen Vertrauensschutz genießen, steigt die Altersgrenze mit der sie diese Rente abschlagsfrei beanspruchen können – je nach Jahrgang – vom vollendeten 63. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr an.
So kann der Jahrgang 1953 abschlagsfrei mit 63 Jahren und 7 Monaten, der Jahrgang 1960 mit 64 Jahren und 4 Monaten und schließlich der Jahrgang 1964 erst mit 65 Jahren diese Rente abschlagsfrei erhalten.
Ausgenommen sind schwerbehinderte Menschen, die bestimmten Vertrauensschutzregelungen unterfallen, wie z. B. die vor 1955 Geborenen, die vor 2007 Altersteilzeit vereinbart haben und auch vor 2007 schwerbehindert gewesen sind. Bei diesen wird die Altersgrenze von 63 Jahren nicht angehoben (insgesamt geregelt in § 236 a SGB VI).
Alle anderen können eine abschlagsfreie Altersrente nicht vor dem 65. Lebensjahr beanspruchen.
2. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann Rente für besonders langjährig Versicherte beanspruchen, wenn die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Anrechenbar auf die 45 Jahre Wartezeit sind hier nur Pflichtbeiträge aus Beschäftigung ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit, Berücksichtigungszeiten (§ 57 SGB VI) und Ersatzzeiten (§ 250 SGB VI).
3. Letztlich kann eine abschlagsfreie Altersrente erhalten, wer die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht hat. Das ist z. B. bei 1951 Geborenen mit 65 Jahren und 5 Monaten der Fall. 1960 Geborene erreichen die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 4 Monaten.
Vertrauensschutz genießt, wer vor 1955 geboren ist, vor 2007 Altersteilzeit vereinbart oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat (§ 235 SGB VI). Diese Vertrauensgeschützten können weiterhin Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in Anspruch nehmen.

Hinweis für die Praxis:

Bei dem Inhalt des Koalitionsvertrages handelt es sich um Absichtserklärungen der Vertragsparteien und nicht um Rechtsgrundlagen, auf die sich Einzelpersonen berufen können.

Bevor der Gesetzgeber (und das ist der Deutsche Bundestag) keine gesetzliche Grundlage für einen abschlagsfreien Rentenzugang vor der Regelaltersgrenze bzw. dem 65. Lebensjahr verabschiedet hat, kann eine konkrete Beratung dazu nicht erfolgen.

Es wird immer im Einzelfall unter Berücksichtigung eines sich anbahnenden Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden sein, welches die angemessene Vorgehensweise sein kann. Dabei sollte auch folgendes bedacht werden:

- Auf Grund des derzeitigen Rentenrechts ist darauf hinzuweisen, dass nach bindender Bewilligung einer Altersrente ein Wechsel in eine andere Altersrente nicht möglich ist (§ 34 Abs. 4 SGB VI).
- Eine Rente aus eigener Versicherung beginnt ab dem Folgemonat in dem der/die Versicherte das maßgebliche Rentenalter erreicht, wenn die Rente spätestens am Ende des dritten Monats, der auf seinen/ihren Geburtstag folgt, beantragt wird (§ 99 Abs. 1 SGB VI). Bei späterer Antragstellung beginnt die Rente ab dem Antragsmonat.

Ob ein beabsichtigtes Gesetz eine Regelung vorsehen wird, die den Versicherten im Jahr 2014 mehr Rechtsklarheit für ihr Handeln bringt, bleibt abzuwarten.